

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 12. September 1997

Teil II

258. Verordnung: Schiffsführerverordnung
[CELEX-Nr.: 396L0050]

258. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung)

Auf Grund der §§ 122 Abs. 3, 123 Abs. 4, 125 Abs. 1, 128 Abs. 6, 130 Abs. 4, 132 Abs. 3 und 133 Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, wird verordnet:

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

§ 1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Schiffahrtsgesetzes mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 1**, für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 4 bis 7 des Schiffahrtsgesetzes mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 2** zu stellen.

Prüfungsgegenstände und Prüfungskommission

§ 2. Die Prüfungsgegenstände für die einzelnen Befähigungsausweise sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Fachprüfern ergeben sich aus **Anlage 3**.

Prüfungstaxen

§ 3. Die von den Prüfungswerbern zu entrichtenden Prüfungstaxen für die Ablegung der Prüfung betragen für das

1. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B	2 400 S
2. Kapitänspatent – Seen und Flüsse	1 800 S
3. Schiffsführerpatent – 20 m	1 200 S
4. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse	800 S
5. Schiffsführerpatent – 10 m	600 S
6. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse	400 S
7. Schiffsführerpatent – Raft	600 S

Befähigungsausweise

§ 4. (1) Die im § 123 Abs. 1 des Schiffahrtsgesetzes vorgesehenen Befähigungsausweise haben der **Anlage 4** zu entsprechen; ihre Herstellung erfolgt unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, durch die Österreichische Staatsdruckerei AG.

(2) Mit der Ausfertigung und der Zustellung der Befähigungsausweise wird ebenfalls die Österreichische Staatsdruckerei AG betraut. Die Kosten sind vom Berechtigungsinhaber zu tragen und werden diesem von der Österreichischen Staatsdruckerei AG direkt verrechnet.

Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

§ 5. Das im § 122 des Schiffahrtsgesetzes vorgesehene Internationale Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen hat der **Anlage 5** zu entsprechen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Außerkräfttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 7. Unbeschadet der Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Schiffahrtsgesetzes tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 189/1990, außer Kraft.

Einem

An den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR DAS

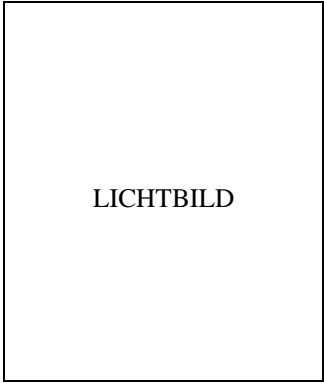
- KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B**
- KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE**
- SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m**

ANTRAGSTELLER

Akademischer Grad
 Familienname
 Vorname(n)
 Geburtsort
 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)/...../.....
 Geburtsstaat (Kfz-Unterscheidung)

ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF

Fahrzeugart Fahrzeuge jeder Art,
 ausgenommen Fahrgastschiffe ¹⁾
 Fahrgastschiffe
 Sportfahrzeuge
 Fähren
 Schwimmende Geräte
 Antriebsleistung < kW
 Tragfähigkeit ¹⁾ < t
 Fahrzeuglänge ¹⁾ < 30 m ²⁾
 < 20 m ³⁾
 Gewässer/Gewässerteile



¹⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatenten möglich.
²⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent – Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.
³⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

ZUSTELLADRESSE

Straße, Hausnummer
 PLZ, Ort

..... Datum
 Unterschrift des Antragstellers

Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 18. (Schiffsführerpatent – 20 m) bzw. 21. Lebensjahres (Kapitänspatente): zB Geburtsurkunde, Personalausweis, Paß.	
Zwei Paßfotos, eines davon ist auf der Vorderseite aufzukleben.	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Ärztliches Gutachten (nicht älter als drei Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C.	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit: Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate).	
Nachweis der Fahrpraxis: Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Gruppe D.	

PRÜFUNGSDATEN		
Ort:		
Datum:		
Fahrzeug:		
Prüfer	Theorie	Praxis
Rechtskundiger Prüfer:		_____
Technischer Prüfer:		_____
Nautischer Prüfer:		

Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 18. Lebensjahres zB Geburtsurkunde, Personalausweis, Paß.	
Zwei Paßfotos, eines davon ist auf der Vorderseite aufzukleben.	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Ärztliches Gutachten (nicht älter als drei Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C; für das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse und das Schiffsführerpatent – Raft gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis.	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit: Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate); für das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse und das Schiffsführerpatent – Raft gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis.	
Nachweis der Fahrpraxis (ein Monat für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – Raft): Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent – 10 m, Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse – Schiffsführerpatent – Raft): Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Gruppe D. Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (8-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.	

PRÜFUNGSDATEN		
Ort:		
Datum:		
Fahrzeug:		
Prüfer	Theorie	Praxis
Rechtskundiger Prüfer:		
Technischer Prüfer:		

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B**KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE****1. Allgemeine Fachgebiete:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
 2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;
- Nautischer Prüfer:
 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
- Technischer Prüfer:
 5. Wetterkunde;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Nautischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
 2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
 3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e) Laden und Löschen

- Technischer Prüfer:
 1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger;
 2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens;
 3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

f) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautischer Prüfer:
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Kapitäns-patent – Seen und Flüsse):

- Technischer Prüfer:
 - a) Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
 - b) Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
 - c) Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- Rechtskundiger Prüfer:
 - d) Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrgastschiffen:

- Technischer Prüfer:
 - a) Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
 - b) Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE****1. Allgemeine Fachgebiete:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

– Rechtskundiger Prüfer:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;

– Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

– Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffschraube;
4. Ankern und Festmachen;
5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);
6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges

– Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

– Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e) Verhalten unter besonderen Umständen

– Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung;
2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;

– Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse):

– Technischer Prüfer:

- a) Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;

- b) Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;

– Rechtskundiger Prüfer:

- c) Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE****1. Allgemeine Fachgebiete:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

– Rechtskundiger Prüfer:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;

– Technischer Prüfer:

2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

– Technischer Prüfer:

1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;

2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;

3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;

4. Ankern und Festmachen;

5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse);

6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges

– Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeuges;

2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;

3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

– Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;

2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

e) Verhalten unter besonderen Umständen

– Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung;

2. Bedienung der Rettungsausrüstung;

3. Erste Hilfe bei Unfällen;

4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;

5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;

6. Reinhaltung des Gewässers.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – RAFT**1. Allgemeine Fachgebiete:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

– Rechtskundiger Prüfer:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;

– Technischer Prüfer:

2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

– Technischer Prüfer:

1. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges

– Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Rafts und deren Ausrüstung;

d) Verhalten unter besonderen Umständen

– Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung, Maßnahmen zum Schutz von Personen an Bord;

2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;

3. Erste Hilfe bei Unfällen;


4. Maßnahmen bei Unfällen;

5. Reinhaltung des Gewässers.

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B

Farbe: hellblau; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B	REPUBLIK ÖSTERREICH
1.	
2.	
3.	
4.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
6.	
5.	


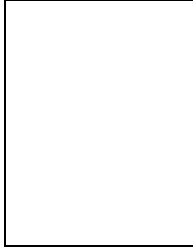
Rückseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B	
1. Name des Inhabers, akademischer Grad	
2. Vorname(n)	
3. Geburtsdatum und -ort	
4. Ausstellungsdatum des Patents	
5. Ausstellungsnummer	
6. Lichtbild des Inhabers	
7. Unterschrift des Inhabers	
8. Örtlicher Geltungsbereich	
A Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer dem Rhein	
B Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein	
9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit)	
10. Verfalldatum	Muster der Europäischen Union
11. Vermerke, Einschränkungen	

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE	REPUBLIK ÖSTERREICH	
1.	 	
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
		6.
		5.


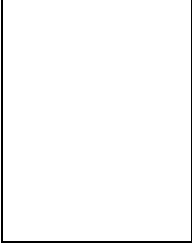
Rückseite

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m	REPUBLIK ÖSTERREICH	
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
6.		
5.		


Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m
1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE		REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		 <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 10px auto;"></div>
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
	6.	
	5.	


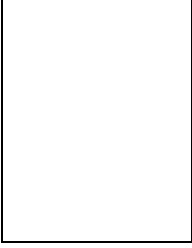
Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m	REPUBLIK ÖSTERREICH	
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
6.		
5.		


Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m
1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE		REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		 <div style="border: 1px solid black; width: 120px; height: 110px; margin: 10px auto;"></div>
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
	6.	
	5.	


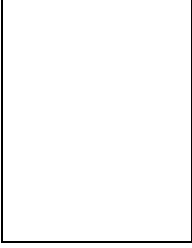
Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – RAFT

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – RAFT		REPUBLIK ÖSTERREICH	
1.			
2.			
3.			
4.			
7.			
8.			
9.		6.	
10.			
11.			
		5.	

Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – RAFT	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen

INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN

Farbe: weiß; Format: 210 mm × 148 mm (A5)

NAME
NAME

GEBURTSDATUM
DATE OF BIRTH

UNTERSCHRIFT DES INHABERS
SIGNATURE OF THE OWNER

ZL. D. ZERTIFIKATES
NO. OF CERTIFICATE

AUSSTELLUNGSDATUM
DATE OF ISSUE

GÜLTIG BIS
DATE OF EXPIRY

STEMPEL
STAMP

UNTERSCHRIFT
SIGNATURE

**REPUBLIK
ÖSTERREICH**

REPUBLIC OF AUSTRIA

**INTERNATIONALES
ZERTIFIKAT FÜR
FÜHRER VON
SPORTFAHRZEUGEN**

INTERNATIONAL
CERTIFICATE FOR
PLEASURE CRAFT OPERATORS

**DER
LANDESHAUPTMANN
VON** /

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT
UND VERKEHR**

DER INHABER DIESES ZERTIFIKATES
BESITZT FOLGENDEN NATIONALEN
BEFÄHIGUNGS-AUSWEIS FÜR DIE FÜH-
RUNG VON SPORTFAHRZEUGEN AUF
BINNENGEWÄSSERN:

THE OWNER OF THIS CERTIFICATE
IS HOLDING THE FOLLOWING NATIONAL
CERTIFICATE FOR PLEASURE CRAFT
OPERATORS ON INLAND WATERWAYS:

KATEGORIE CATEGORY		RUBRIK RUBRIC	ZONE ZONE
M BIS ZU UP TO			1
S BIS ZU UP TO	X	X	1

ERLÄUTERUNG:
KEY:

KATEGORIE: **M** MOTORFAHRZEUG
CATEGORY: **M** MOTORIZED VESSELS

S SEGELFAHRZEUGE
SAILING VESSELS

ZONE: **1** BINNENGEWÄSSER
ZONE: **1** INLAND WATERWAYS

IN ÖSTERREICH SIND FÜR DIE FÜHRUNG
VON SPORTFAHRZEUGEN AUF BINNEN-
GEWÄSSERN FOLGENDE BEFÄHIGUNGS-
AUSWEISE VORGESCHRIEBEN:

IN AUSTRIA THE FOLLOWING CERTI-
FICATES ARE COMPULSORY FOR PLEA-
SURE CRAFT OPERATORS ON INLAND
WATERWAYS:

KATEGORIE CATEGORY		RUBRIK RUBRIC	ZONE ZONE
M ÜBER EXCEEDING	4,4	g	1
S ÜBER EXCEEDING	X	X	1

RUBRIK: **a** UNBESCHRÄNKT
UNLIMITED
RUBRIC: **b** VERDRÄNGUNG (t)
DISPLACEMENT
c VERMESSUNG (t)
TONNAGE
d LÄNGE (m)
LENGTH
e BREITE (m)
BREADTH
f SEGELFLÄCHE (m²)
SAIL AREA
g LEISTUNG (kW)
POWER
h GESCHWINDIGKEIT
SPEED (km/h)